

Preisblatt für den Netzzugang Strom



gültig ab:

01.01.2012

Preisblatt 2

Entgelte für die Entnahme ohne Leistungsmessung

Für Kunden im Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung wird der Netznutzungspreis auf Basis der dem Kunden nachvollziehbaren Größe "Jahresenergie" ermittelt.

Für einen Kunden mit Haushaltsbedarf, landwirtschaftlichem Bedarf, gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf ergibt sich dabei ein Preis, wie er sich bei der Betrachtung der gesamten vorgenannten Kundengruppe der SWGN ergibt.

Auf Basis der prognostizierten Jahresenergiemenge werden monatlichen Abschlagszahlungen ermittelt. Die Jahresendabrechnung erfolgt nach den abgelesenen Zählerwerten. Dabei wird die Abweichung zwischen der prognostizierten und der tatsächlich verbrauchten Jahresenergie abgerechnet.

Entnahme ohne Leistungsmessung	Grundpreis in €/a	Arbeitspreis in ct/kWh
<u>Niederspannung NS</u>	15,00	5,10

Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen ohne Leistungsmessung	Arbeitspreis in ct/kWh
<u>Niederspannung NS</u>	2,86

Entnahme durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. Elektro-Wärmepumpe) ohne Leistungsmessung	Arbeitspreis in ct/kWh
<u>Niederspannung NS</u>	2,86

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), Messung, Messstellenbetrieb, Abrechnung, Konzessionsabgabe¹ und der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i.V.m. § 9 Abs. 7 KWKG² sowie der Umsatzsteuer.

¹ Konzessionsabgabe

Laut "Verordnung über Konzessionsabgaben für Elektrizität und Erdgas (KAV)" vom 09. Januar 1992 (BGBl. S 12) wird die Konzessionsabgabe in folgender Höhe (netto) erhoben:

	in ct/kWh
Sondervertragskunden gem. §2 Abs. 3 i.V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. §2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59

² Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für 2012

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes zur Neuordnung energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 26. Juli 2011 (veröffentlicht am 03. August 2011) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bzw. eine Netzentgeltbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten und Befreiungen von Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend §9 KWKG auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt. Durch die BNetzA wurde mit Beschluss vom 14.12.2011 die Höhe der Umlage für das Jahr 2012 festgelegt.

Die § 19 StromNEV-Umlage für 2012 wird ab dem 01.01.2012 von Letztverbrauchern erhoben.

	in ct/kWh
Letztverbraucher Gruppe A	0,151
Letztverbraucher Gruppe B	0,050
Letztverbraucher Gruppe C	0,025

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh